

## Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Wittendörp

### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Bioenergie Karft“ im Ortsteil Karft der Gemeinde Wittendörp**

**hier:** - **Auslegungsbeschluss**  
- **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**  
- **Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wittendörp hat in ihrer Sitzung am 25.04.2019 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Bioenergie Karft“ und den Entwurf der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt und beschlossen, diese nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Bei der Biogasanlage in Karft handelt es sich um eine nach § 35 BauGB genehmigte Biogasanlage. Zur Absicherung der Investition und Begrenzung der Biogasanlage soll die Obergrenze der Biogaserzeugung festgelegt werden. Der Anlagenstandort soll durch eine innovative Technologie ergänzt werden. Zukünftig soll das Kohlenstoffdioxid aufgefangen, gereinigt und als technisches Gas vermarktet werden. Für die Errichtung der CO<sub>2</sub> – Rückgewinnungsanlage bedarf es aber zusätzlicher Bauflächen.

Das Plangebiet liegt südöstlich der Ortslage Karft. Der Geltungsbereich wird im Norden von dem neu geführten Mühlenweg und im Süden durch den Frachtweg begrenzt. Östlich schließt unmittelbar das Betriebsgelände der Tierhaltungsanlage mit den Güllebehälter an. Die östliche Grenze bildet das bestehende Gehölzbiotop bzw. der Mühlenweg. Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Karft, Flur 2, die Flurstücke 370 bis 374 sowie Teilflächen aus den Flurstücken 366 und 367 mit einer Fläche von ca. 3,4 ha.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Bioenergie Karft“ und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde Wittendörp wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen:

- Staatl. Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 12.11.2018  
- Hinweise zum Verhalten bei möglichen Altlasten
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V vom 10.12.2018  
- Gutachten für Gewerbelärm anpassen
- Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 26.11.2018  
- Belange Bau- und Bodendenkmalpflege nicht berührt  
- keine Altlastflächen bekannt  
- Gesamtbetrachtung der Auswirkungen zu Schall und Geruch erforderlich  
- Hinweise zu Immissionsrichtwerten und Maßnahmen zum Immissionsschutz hinsichtlich Schall, Geruch und Ausbringung von Gärresten  
- Hinweise zu Versickerungseinrichtungen  
- Verunreinigungen von Boden und Gewässer ausschließen  
- Anzeichen für altlastrelevante Bodenbelastungen sind anzuzeigen  
- Vorgaben zum Einbau von Recyclingmaterial und Fremdboden

und umweltbezogene Informationen aus dem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB:

Im Umweltbericht werden die mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes verbundenen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kultur-/sonstige Sachgüter und ihre Wechselwirkungen untereinander geprüft. Aufbauend auf einer Darstellung und Bewertung der Schutzgüter unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Raumes werden die Beurteilung der Wirkungs- und Eingriffsintensität und eine Auswirkungsprognose (bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren) im Hinblick auf möglicherweise erheblich nachteilige Umweltauswirkungen dargestellt sowie Planungsalternativen in Betracht gezogen.

Zudem enthält der Umweltbericht Aussagen:

- zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung mit Ermittlung des Kompensationsbedarfs und Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich und Ersatz,
- zum Artenschutz mit Ergebniszusammenfassung zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB), dass für keine der überprüften Arten aus den relevanten Artgruppen bei Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen bau-, anlage- oder betriebsbedingte Tötungs-, Schädigungs- oder Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG ausgelöst werden,
- zum Gebiets- und Biotopschutz, dass Beeinträchtigungen in nationalen Schutzgebieten und nächstgelegenen Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie Vogelschutzgebieten nicht zu erwarten sind

sowie die als Anlagen zum Umweltbericht beigefügten Fachbeiträge:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) vom März 2019
- Zusammenfassung der Biotopkartierung vom Mai 2017
- Ermittlung des Achtungsabstandes vom März 2019

liegen in der Zeit

**vom 24. Juli 2019 bis einschließlich 27. August.2019**

bei der Stadtverwaltung Wittenburg, 19243 Wittenburg, Amt für Bürgerdienste und Bauen, Molkereistraße 4, 2. OG während der Dienststunden

- |   |  |
|---|--|
| - montags in der Zeit                   | von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr<br>von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr |
| - dienstags und donnerstags in der Zeit | von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr<br>von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr |
| - freitags in der Zeit                  | von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr                                |

sowie nach vorheriger Vereinbarung zu anderen Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der allgemeinen Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Bioenergie Karft“ nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Wittendörp deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs.2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse [www.amt-wittenburg.de](http://www.amt-wittenburg.de) zur Einsichtnahme eingestellt.

Wittenburg, den 12.07.2019

gez. Kurt Bartels  
Bürgermeister  
Gemeinde Wittendörp

Übersichtsplan

**Veröffentlicht auf der Internetseite des Amtes Wittenburg unter [ww.amt-wittenburg.de/bekanntmachungen](http://ww.amt-wittenburg.de/bekanntmachungen). Damit rechtskräftig bekannt gemacht ab 12.07.2019.**